
Satzung
über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Königswinter nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 12.05.2017
(Verdienstausfallsatzung Feuerwehr)

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886; SGV. NRW 213) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666; SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Umfang des Verdienstausfalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswinter haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt, es sei denn, dass ersichtlich keine Nachteile entstanden sind.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Der Verdienstausfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 2
Höhe der Entschädigung

Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,45 Euro (Regelsatz) gewährt.

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben durch den Antragsteller versichert wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Der Verdienstausfall beträgt jedoch höchstens 30,68 Euro je angefangene Stunde.

§ 3
Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstausfall ist schriftlich zu stellen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen vom 08.09.1999 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 12.05.2017

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz